

VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁹⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300 kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männ-

lichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Bezüglich der entbeinten und einzeln verpackten Teilstücke der KN-Codes 0201 30 und 0202 30 sollte für das Magerfleisch ein Mindestanteil festgelegt werden.

Es sollten außerdem Erstattungen für auch nicht einzeln verpackte entbeinte Teilstücke, frisch oder gefroren, sowie für Hackfleisch gewährt werden. Überdies sollte der die frischen entbeinten Teilstücke betreffende Wortlaut der Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur klarer gefaßt werden.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 90 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen folgendes zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3795/91⁽⁴⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitrügten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt

anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁶⁾, gewährt werden darf.

Es sind die zur analytischen Untersuchung von Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 90 benötigten Kriterien zu vervollständigen, insbesondere durch Festlegung des höchstzulässigen Verhältnisses Kollagen/Eiweiß nach Maßgabe des Gehalts an Fleisch dieser Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang I festgesetzt.

Sektor 6 im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 30. 12. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

ANHANG I

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°)
		— Lebendgewicht —
0102 10 00 190	01	96,00
0102 10 00 390	01	96,00
0102 90 31 900	02	85,50
	03	55,50
	04	25,50
0102 90 33 900	02	85,50
	03	55,50
	04	25,50
0102 90 35 900	02	101,50
	03	73,00
	04	34,50
0102 90 37 900	02	101,50
	03	73,00
	04	34,50
		— Nettogewicht —
0201 10 10 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 10 10 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 10 90 110 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 10 90 190	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 10 90 910 (°)	02	171,50
	03	115,00
	04	57,50
0201 10 90 990	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 20 21 000	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0201 20 29 100 (°)	02	171,50
	03	115,00
	04	57,50
0201 20 29 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 20 31 000	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 39 100 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 20 39 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 51 100	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0201 20 51 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 59 110 (°)	02	218,50
	03	146,00
	04	73,00
0201 20 59 190	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0201 20 59 910 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 20 59 990	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 90 700	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 30 00 050 (°)	05	112,00
0201 30 00 100 (°)	02	312,00
	03	208,50
	04	104,50
	06	266,50
0201 30 00 150 (°)	02	165,00
	03	125,00
	04	62,50
	06	144,50
	07	90,00

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0201 30 00 190 (°)	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
	07	90,00
0202 10 00 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 10 00 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0202 20 10 000	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0202 20 30 000	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 20 50 100	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0202 20 50 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 20 90 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 30 90 100 (°)	05	112,00
0202 30 90 400 (°)	02	165,00
	03	125,00
	04	62,50
	06	144,50
	07	90,00
0202 30 90 500 (°)	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
	07	90,00
0202 30 90 900	07	90,00
0206 10 95 000	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
0206 29 91 000	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
0210 20 90 100	08	102,50
	09	60,50
0210 20 90 300	02	128,00

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0210 20 90 500 (°)	02	128,00
1602 50 10 120	02	134,50 (°)
	03	108,00 (°)
	04	108,00 (°)
1602 50 10 140	02	119,50 (°)
	03	96,00 (°)
	04	96,00 (°)
1602 50 10 160	02	96,00 (°)
	03	77,00 (°)
	04	77,00 (°)
1602 50 10 170	02	63,50 (°)
	03	51,00 (°)
	04	51,00 (°)
1602 50 10 190	02	63,50
	03	51,00
	04	51,00
1602 50 10 240	02	36,00
	03	36,00
	04	36,00
1602 50 10 260	02	26,00
	03	26,00
	04	26,00
1602 50 10 280	02	16,00
	03	16,00
	04	16,00
1602 50 90 125	01	116,00 (°)
1602 50 90 135	01	73,00 (°)
1602 50 90 195	01	36,00
1602 50 90 325	01	103,00 (°)
1602 50 90 335	01	65,00 (°)
1602 50 90 395	01	36,00
1602 50 90 425	01	77,00 (°)
1602 50 90 435	01	48,50 (°)
1602 50 90 495	01	36,00
1602 50 90 525	01	77,00 (°)
1602 50 90 535	01	48,50 (°)
1602 50 90 595	01	36,00
1602 50 90 615	01	36,00
1602 50 90 625	01	16,00
1602 50 90 705	01	36,00
1602 50 90 805	01	26,00
1602 50 90 905	01	16,00

(°) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(°) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(°) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(*) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(°) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(°) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Drittländer,
 - 02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,
 - 03 Drittländer Europas, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), ausschließlich Österreich, Schweden, und die Schweiz,
 - 04 Österreich, Schweden und die Schweiz,
 - 05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44),
 - 06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,
 - 07 Kanada,
 - 08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,
 - 09 die Schweiz.
- (8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

NB : Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 der Kommission (ABl. Nr. L 334 vom 5. 12. 1991, S. 10) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

ANHANG II

„6. Rindfleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0102	Rinder, lebend :	
0102 10 00	– reinrassige Zuchttiere :	
	– weibliche :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 250 kg	0102 10 00 110
	– andere	0102 10 00 190
	– männliche :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 300 kg	0102 10 00 310
	– andere	0102 10 00 390
0102 90	– andere :	
	– – Hausrinder :	
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 220 kg :	
0102 90 31	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 250 kg	0102 90 31 100
	– andere	0102 90 31 900
0102 90 33	– – – – Kühe :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 250 kg	0102 90 33 100
	– andere	0102 90 33 900
0102 90 35	– – – – Stiere :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 300 kg	0102 90 35 100
	– andere	0102 90 35 900
0102 90 37	– – – – Ochsen :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 300 kg	0102 90 37 100
	– andere	0102 90 37 900
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt :	
0201 10	– ganze oder halbe Tierkörper :	
0201 10 10	– – mit einem Gewicht von 136 kg oder weniger für ganze Tierkörper und von 68 kg oder weniger für halbe Tierkörper :	
	– der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0201 10 10 100
	– andere	0201 10 10 900
0201 10 90	– – mit einem Gewicht von mehr als 136 kg für ganze Tierkörper und von mehr als 68 kg für halbe Tierkörper :	
	– der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	– von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 10 90 110
	– andere	0201 10 90 190
	– andere :	
	– von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 10 90 910
	– andere	0201 10 90 990
0201 20	– andere Teile, mit Knochen	
	– – „quartiers compensés” :	
0201 20 21	– – – mit einem Gewicht von 68 kg oder weniger	0201 20 21 000
0201 20 29	– – – mit einem Gewicht von mehr als 68 kg :	
	– von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 20 29 100
	– andere	0201 20 29 900
	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
0201 20 31	– – – mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger für Vorderviertel, zusammen, und von 30 kg oder weniger für Vorderviertel, getrennt	0201 20 31 000

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0201 20 39	<ul style="list-style-type: none"> — — — mit einem Gewicht von mehr als 60 kg für Vorderviertel, zusammen, und von mehr als 30 kg für Vorderviertel, getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) — andere 	<ul style="list-style-type: none"> 0201 20 39 100 0201 20 39 900
0201 20 51	<ul style="list-style-type: none"> — — — Hinterviertel, zusammen oder getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren — mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren 	<ul style="list-style-type: none"> 0201 20 51 100 0201 20 51 900
0201 20 59	<ul style="list-style-type: none"> — — — mit einem Gewicht von mehr als 75 kg für Hinterviertel, zusammen, und von mehr als 40 kg für Hinterviertel getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren : <ul style="list-style-type: none"> — von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) — andere — mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren : <ul style="list-style-type: none"> — von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) — andere 	<ul style="list-style-type: none"> 0201 20 59 110 0201 20 59 190 0201 20 59 910 0201 20 59 990
0201 20 90	<ul style="list-style-type: none"> — — anderes : <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks — andere, mit Knochen 	<ul style="list-style-type: none"> 0201 20 90 700 0201 20 90 900
0201 30 00	<ul style="list-style-type: none"> — ohne Knochen : <ul style="list-style-type: none"> — entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (4) nach den Vereinigten Staaten — von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren (2), jedes Stück einzeln verpackt — andere entbeinte Teile, jedes Stück einzeln verpackt, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere, einschließlich Hackfleisch, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere 	<ul style="list-style-type: none"> 0201 30 00 050 0201 30 00 100 0201 30 00 150 0201 30 00 190 0201 30 00 900
0202	Fleisch von Rindern, gefroren :	
0202 10 00	<ul style="list-style-type: none"> — ganze oder halbe Tierkörper : <ul style="list-style-type: none"> — der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen — andere 	<ul style="list-style-type: none"> 0202 10 00 100 0202 10 00 900
0202 20	— andere Teile, mit Knochen :	
0202 20 10	— — „quartiers compensés“	0202 20 10 000
0202 20 30	— — Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 000
0202 20 50	<ul style="list-style-type: none"> — — Hinterviertel, zusammen oder getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — mit höchstens neun Rippen oder Rippenpaaren — mit mehr als neun Rippen oder Rippenpaaren 	<ul style="list-style-type: none"> 0202 20 50 100 0202 20 50 900
0202 20 90	<ul style="list-style-type: none"> — — anderes : <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks — anderes 	<ul style="list-style-type: none"> 0202 20 90 100 0202 20 90 900
0202 30	— ohne Knochen :	
0202 30 90	<ul style="list-style-type: none"> — — anderes : <ul style="list-style-type: none"> — entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (4) nach den Vereinigten Staaten — entbeinte Teilstücke, jedes Stück einzeln verpackt, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere, einschließlich Hackfleisch, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere 	<ul style="list-style-type: none"> 0202 30 90 100 0202 30 90 400 0202 30 90 500 0202 30 90 900

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren :	
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt :	
	– – andere :	
0206 10 95	– – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 000
	– von Rindern, gefroren :	
0206 29	– – andere :	
	– – – andere :	
0206 29 91	– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 000
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen :	
0210 20	– Fleisch von Rindern :	
0210 20 90	– – ohne Knochen :	
	– gesalzen und getrocknet	0210 20 90 100
	– gesalzen, getrocknet und geräuchert	0210 20 90 300
	– in Salzlake ^(?)	0210 20 90 500
	– andere	0210 20 90 900
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
1602 50	– von Rindern :	
1602 50 10	– – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen :	
	– – – nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend :	
	– – – – folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) :	
	– – – – – gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ^(?) verarbeitete Erzeugnisse :	
	– 90 Gewichtshundertteile oder mehr	1602 50 10 120
	– 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile	1602 50 10 140
	– 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	1602 50 10 160
	– 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	1602 50 10 170
	– weniger als 40 Gewichtshundertteile	1602 50 10 180
	– – – – – andere :	
	– 40 Gewichtshundertteile oder mehr	1602 50 10 190
	– weniger als 40 Gewichtshundertteile	1602 50 10 200
	– – – – andere :	
	– – – – – 80 Gewichtshundertteile oder mehr Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 10 240
1602 50 10	– – – – – 40 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 10 260
	– – – – – weniger als 40 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 10 280
1602 50 90	– – andere :	
	– – – kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend :	
	– – – – mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) :	
	– – – – – 90 Gewichtshundertteile oder mehr :	
	– – – – – – Erzeugnisse welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 125
	– – – – – – gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ^(?) verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 135
	– – – – – – andere	1602 50 90 195

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1602 50 90 (Forts.)	--- -- 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile :	
	--- -- -- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 325
	--- -- -- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽²⁾ verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 335
	--- -- -- andere	1602 50 90 395
	--- -- -- 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :	
	--- -- -- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 425
	--- -- -- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽²⁾ verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 435
	--- -- -- andere	1602 50 90 495
	--- -- -- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 und höchstens 0,45 ⁽³⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtneben- erzeugnisse und Fett) :	
	--- -- -- 60 oder mehr :	
	--- -- -- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 525
	--- -- -- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽²⁾ verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 535
	--- -- -- andere	1602 50 90 595
	--- -- -- 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	1602 50 90 615
	--- -- -- 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	1602 50 90 625
	--- -- -- weniger als 20 Gewichtshundertteile	1602 50 90 626
	--- -- -- andere	1602 50 90 636
	--- -- -- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 ⁽³⁾ :	
	--- -- -- 80 Gewichtshundertteile oder mehr Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck jeder Art und Herkunft	1602 50 90 705
	--- -- -- 40 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 90 805
--- -- -- weniger als 40 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 90 905	
--- -- -- andere	1602 50 90 906	

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11).

⁽²⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48).

⁽³⁾ Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁶⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39) bestimmt.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ Bestimmung des Kollagengehalts :

Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 vervielfältigte Gehalt an Hydroxiprolin. Der Gehalt an Hydroxiprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

NB: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates (ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2) wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt."